



**GEMEINDERAT**

Geschäftszahl:

A-2023-1154-00476

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

12.12.2023

## Sitzungsprotokoll

### der 24. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, 12. Dezember 2023, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal**

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.12.2023 mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR DI Stefan Hagmann, BSc, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Hofbauer, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Isabella Edlinger, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, GR Christian Fuchs und GR Peter Mistelbauer.

#### Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
StR DI Stefan Hagmann, BSc	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Hofbauer	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Peter Mistelbauer	FPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP		

#### Entschuldigt abwesend sind:

GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Martin Schildorfer	FPÖ

#### Nicht entschuldigt abwesend ist:

---

**Vorsitzende:** Bgm. Ludmilla Etzenberger

**Schriftführerin:** StADir. Petra Aschauer

**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

-----  
Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP: | StR DI Stefan Hagmann, BSc  
SPÖ: | GR Mag. Josef Gruber  
FPÖ: | GR Peter Mistelbauer

-----  
Zu Beginn der Sitzung wird der **Tagesordnungspunkt 16** von der Vorsitzenden **abgesetzt**.

-----  
**Tagesordnung:**

<b>1.</b>	A-2023-1154-00436	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 24.10.2023 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 24.10.2023 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.	JF Nr.
-----------	-------------------	---	--------

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

A-2023-1154-00436

Protokollprüfer der 23. Sitzung vom 24.10.2023 waren:

ÖVP: | StR DI Stefan Hagmann, BSc  
SPÖ: | GR Mag. Josef Gruber  
FPÖ: | GR Martin Schildorfer

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.10.2023 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

<b>2.</b>	A-2020-1154-00396	WVA Gföhl, BA 34, Siedlungserweiterung Kudlichgasse Teil 2, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006108, Förderannahme, Beschlussfassung	171 006
-----------	-------------------	---	---------

WVA Gföhl, BA 34, Siedlungserweiterung Kudlichgasse Teil 2 (Franz-Fux-Gasse), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006108, Förderannahme

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C006108, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 34 Gföhl (Siedlungserweiterung Kudlichgasse Teil 2).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	0,00
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	0,00
Bundesmittel	Euro	9 072,00
weitere Förderungen *)_____	Euro	0,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>Euro</u>	<u>45 928,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	55 000,00

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Vertragsinhalt siehe **Beilage A** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>3.</b>	A-2020-1154-00396	ABA Gföhl, BA 34, Siedlungserweiterung Kudlichgasse Teil 2, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006116, Förderannahme, Beschlussfassung	171 007
-----------	-------------------	---	---------

ABA Gföhl, BA 34, Siedlungserweiterung Kudlichgasse Teil 2 (Franz-Fux-Gasse), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006116, Förderannahme

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C006116, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 34 Gföhl (Siedlungserweiterung Kudlichgasse Teil 2).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	0,00
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	69 240,00
Bundesmittel	Euro	51 037,00
weitere Förderungen *)_____	Euro	0,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>Euro</u>	<u>54 723,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	175 000,00

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>4.</b>	A-2020-1154-00064	WVA Gföhl, BA 33, Siedlungserweiterung Kudlichgasse, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006016, Förderannahme, Beschlussfassung	171 008
-----------	-------------------	--	---------

WVA Gföhl, BA 33, Siedlungserweiterung Kudlichgasse (Friedlich-Fassler-Gasse), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006016, Förderannahme

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C006016, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 33 Gföhl (Siedlungserweiterung Kudlichgasse).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	5 227,27
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	0,00
Bundesmittel	Euro	8 238,00
weitere Förderungen *)	Euro	0,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>Euro</u>	<u>36 534,73</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	50 000,00

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>5.</b>	A-2020-1154-00064	ABA Gföhl, BA 33, Siedlungserweiterung Kudlichgasse, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006015, Förderannahme, Beschlussfassung	171 009
-----------	-------------------	--	---------

ABA Gföhl, BA 33, Siedlungserweiterung Kudlichgasse (Friedlich-Fassler-Gasse), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006015, Förderannahme

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C006015, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 33 Gföhl (Siedlungserweiterung Kudlichgasse).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	11 505,27
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	59 566,00
Bundesmittel	Euro	43 727,00
weitere Förderungen *) _____	Euro	0,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>Euro</u>	<u>35 201,73</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	150 000,00

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Vertragsinhalt siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>6.</b>	A-2021-1154-00081	ABA Gföhl, BA 24, Garser Straße, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C105079, Förderannahme, Beschlussfassung	171 010
-----------	-------------------	--	---------

ABA Gföhl, BA 24, Garser Straße, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C105079, Förderannahme

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C105079, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 24 Gföhl (Garser Straße).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	0,00
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	215 300,00
Bundesmittel	Euro	156 020,00
weitere Förderungen *) _____	Euro	0,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>Euro</u>	<u>166 680,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	538 000,00

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Vertragsinhalt siehe **Beilage E** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>7.</b>	A-2020-1154-00480	ABA Gföhl, BA 23, Sanierung Feldgasse Missongasse, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006305, Förderannahme, Beschlussfassung	171 011
-----------	-------------------	--	---------

ABA Gföhl, BA 23, Sanierung Feldgasse Missongasse, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Fördervertrag vom 28.11.2023, Antragsnummer C006305, Förderannahme

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C006305, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 23 Gföhl (Sanierung Feldgasse Missongasse).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	0,00
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	717 068,00
Bundesmittel	Euro	523 370,00
weitere Förderungen *)	Euro	0,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>Euro</u>	<u>559 562,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	1 800 000,00

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Vertragsinhalt siehe **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>8.</b>	A-2023-1154-00037	Feuerwehr Felling, Zubau Feuerwehrhaus, Förderansuchen, Beschlussfassung	171 005
-----------	-------------------	--	---------

Feuerwehr Felling, Kommandant Andreas Gutmann  
Zubau Feuerwehrhaus, Förderansuchen vom 20.11.2023

Die FF Felling hat 2022 mit der Verwirklichung des Bauvorhabens Feuerwehrhauszubau begonnen. Die Gesamtkosten für das Vorhaben liegen lt. Schätzung des Kommandanten bei etwa € 40.000,00. Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 28. März 2023 wurde eine Förderung von 50% für die nachgewiesene Kosten in Höhe von € 15.813,01 genehmigt. Die notwendigen Arbeiten wurden 2023 fortgeführt. Mit dem Ansuchen wurden weitere anfallende Kosten in der Höhe von € 11.799,90 nachgewiesen.

Laut Voranschlagsbesprechung vom 28.10.2022 wurde der Feuerwehr Felling ein Gemeindebeitrag in Aussicht gestellt. Die Förderung wird in Teilbeträgen gewährt, d.h. für die bisher vorgelegten Rechnungsbelege samt Zahlungsbestätigungen werden 50 % nach Beschlussfassung des

Gemeinderates ausbezahlt, die weiteren Rechnungsbelege werden dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von 50% der vorgelegten Rechnungsbelege für weitere Kosten in Höhe von € 11.799,90 für den Zubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Felling.

Als Nachweis über die derzeitigen Kosten wurden sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie an die Stadtgemeinde übermittelt.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>9.</b>	A-2022-1154-00270	ÖKB-Meisling, Ansuchen über finanzielle Unterstützung Sanierung Kriegerdenkmal, Obmann Erich Starkl, Beschlussfassung	170 017
-----------	-------------------	---	---------

ÖKB-Meisling, Ansuchen vom 30. Oktober 2023 über die finanzielle Unterstützung betr. Sanierung Kriegerdenkmal Obermeisling, Obmann Erich Starkl

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Investitionskostenbeitrages an den ÖKB-Meisling, Obmann Erich Starkl, für die Sanierung des Kriegerdenkmals in Obermeisling in der Höhe von 10% der nachgewiesenen Investitionskosten, das sind € 34,39.

Als Nachweis über die Kosten wurde die Rechnung samt Zahlungsnachweis in Kopie bereits an die Stadtgemeinde übermittelt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

StR Erich Starkl verlässt wegen Befangenheit um 19.39 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Erich Starkl nimmt nach Beschlussfassung ab 19.40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

<b>10.</b>	A-2017-1154-00544	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung, Kostenbeitrag 2023, Beschlussfassung	170 008
------------	-------------------	--	---------

Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2023, Entscheidung über Kostenbeitrag 2023, Ansuchen vom 23. Oktober 2023

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2023 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austraße 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner (3792 HWS auf Grundlage der Hauptwohnsitzmeldungen 2023), das sind gesamt € 1.365,12.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>11.</b>	A-2023-1154-00141	Dienstbarkeitsverträge Netz Niederösterreich GmbH, 110-kV-Leitung Stratzdorf – Ottenstein, Beschlussfassung	170 001
------------	-------------------	---	---------

Bei einem Abschnitt der 110 kV-Leitung Stratzdorf – Ottenstein werden von der Netz Niederösterreich GmbH aufgrund des neu geplanten Umspannwerkes neue Versorgungsleitungen notwendig. Dazu wurden von der Netz Niederösterreich GmbH Dienstbarkeitsverträge vorbereitet um die rechtlichen Belange rund um die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Versorgungsleitungen zu regeln.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Niederösterreich GmbH lt. **Beilage G und H.**

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>12.</b>	A-2019-1154-00486	Park & Ride Anlage, Langenloiser Straße, Nachtrag zum Vertrag Fa. Hofer KG, Beschlussfassung	170 015
------------	-------------------	--	---------

Park & Ride Anlage, Langenloiser Straße, Vertrag Fa. Hofer KG

Zur Erweiterung der Kapazität der Park & Ride Anlage in der Langenloiser Straße in Gföhl wurden gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 12 Parkplätze von der Fa. Hofer angemietet. Nun ist ein Nachtrag zum Vertrag notwendig, da die Lage der Parkplätze, welche genutzt werden dürfen, verlegt werden muss.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Nachtrages zum Untermietvertrag betreffend Lageänderung der 12 als Park & Ride Stellflächen genutzten Parkplätze lt. **Beilage I.**

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>13.</b>	A-2023-1154-00198	KG Moritzreith, Gst. Nr. 1204/1, EZ 199, Genehmigung Kaufvertrag zur Übertragung eines Teilstücks, Beschlussfassung	170 016
------------	-------------------	---	---------

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH soll grundbücherlich und verrechnungstechnisch umgesetzt werden, daher wurde von Mag. Martin Sonnleitner, öffentlicher Notar, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 1, ein Kaufvertrag und ein Tauschvertrag (eigener Tagesordnungspunkt) vorbereitet.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Kaufvertrages **Beilage J** erstellt von Mag. Martin Sonnleitner, öffentlicher Notar, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 1.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>14.</b>	A-2023-1154-00198	KG Moritzreith, Gst. Nr. 1204/1, EZ 199, Genehmigung Tauschvertrag zur Übertragung und Übernahme von Teilstücken, Beschlussfassung	170 016
------------	-------------------	--	---------

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH soll grundbücherlich und verrechnungstechnisch umgesetzt werden, daher wurde von Mag. Martin Sonnleitner, öffentlicher Notar, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 1, ein Kaufvertrag (eigener Tagesordnungspunkt) und ein Tauschvertrag vorbereitet. Vor der Beschlussfassung ist noch eine Rückmeldung des Notars abzuwarten.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Tauschvertrag wird auf die Tagesordnung des Gemeinderates genommen und sofern alle Unklarheiten geklärt sind, zur Beschlussfassung gebracht.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Genehmigung des Tauschvertrages **Beilage Q** erstellt von Mag. Martin Sonnleitner, öffentlicher Notar, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 1.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>15.</b>	A-2019-1154-00135	Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027, Beschlussfassung	170 011
------------	-------------------	--	---------

Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR DI Stefan Hagmann, BSc:

Auftragserteilung an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, zur Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027 und gleichzeitiger Genehmigung der Energieliefervereinbarung – Strom, Nr. SEL-KR-24-Gemeinde-0008/1, Kunden-Nr. 11240952, vom 15.11.2023 und Nr. SEL-KR-23-GEMEINDE-0011/1, Kunden-Nr. 12388123, vom 15.11.2023 (**siehe Beilagen K und L**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>16.</b>	A-2023-1154-00220	Glasfaserausbau (Breitband Internet), Gesellschaftsvertrag FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH, Beschlussfassung	171 004
------------	-------------------	--	---------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden abgesetzt. Die Beilagen M und N waren bei diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen und sind daher nicht angefügt.

<b>17.</b>	A-2023-1154-00506	Gföhl, Flächenwidmungsplan, Freigabe Aufschließungszone BW-Vt19-A16, Gst. Nr. 703/1, KG 12012 Gföhl, Franz-Fux-Gasse, Erlassung einer Verordnung, Beschlussfassung	170 007
------------	-------------------	--	---------

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszone A16 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

*Für die im Norden angrenzenden Bauplätze müssen in 70% der Bauparzellen Baubeginnerklärungen vorliegen.*

Aktuell mit Stand vom 4. Dezember 2023 haben von den 13 Grundstückseigentümern bereits 12 eine Baubeginnsanzeige, die zeitlich letzte im Oktober 2023, bei der Gemeinde eingereicht. Dies entspricht 92,3% der im Norden angrenzenden Bauplätze und liegt somit deutlich über den in der Freigabebedingung festgelegten 70%. Die Freigabebedingung ist zur Gänze erfüllt. Die Gföhler Liegenschaftsverwaltungs-GmbH hat die Gemeinde um Freigabe des Baulandes ersucht.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag StR DI Stefan Hagmann, BSc:

Genehmigung der nachstehenden Verordnung.

**Verordnung  
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008  
Freigabe BW-A16**

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (ÖROP 2008) ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszone BW-A16 unterteilt. Bedingungen für die Freigabe dieser Zone ist:

*Für die im Norden angrenzenden Bauplätze müssen in 70% der Bauparzellen Baubeginnerklärungen vorliegen*

Entsprechend einer Auflistung des Gemeindeamtes (übermittelt am 04. Dezember 2023) haben von den 13 Grundstücken bereits 12, also 92,3%, eine Baubeginnanzeige abgegeben. Die Freigabebedingung ist zur Gänze erfüllt.

## § 2

Gem. § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014 gibt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl die Aufschließungszone BW-Vt19-A16 nach Erfüllung der Freigabe Voraussetzungen zur Bebauung frei.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>18.</b>	A-2022-1154-00498	Flächenwidmungsplan, Genehmigung Vertrag Grünland-Photovoltaikanlage, KG Gföhl, Gst. Nr. 846/1, 840, 910 und 911, Beschlussfassung	168 005
------------	-------------------	--	---------

Für die Widmungsänderungen der Gst. Nr. 846/1, 840, 910 und 911 in der KG Gföhl gemäß 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Gpv-Vt ist ein Widmungsvertrag notwendig.

Grundlagen zur Befürwortung von Photovoltaikanlagen (Widmung und Widmungsverträge):

- Kontaminierte Flächen, z.B. aufgrund der Nähe zur B 37 (Salzstreuung), Lebensmittelproduktion daher fraglich
- Bodenklimazahl – ca. 30 (Wert von 1 – 100), d.h. im unteren Drittel
- Abnahme durch EVN zu klären (Netzanschlusskonzept betr. vorliegendem Widmungsvertrag vorhanden)
- Bis 50 kWp ohne Flächenwidmung errichtbar, nur naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich; Zustimmung der Gemeinde erst ab 50 kWp (erforderliche Flächenwidmung)
- Ansuchen im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen

### **Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag StR DI Stefan Hagmann, BSc:  
Genehmigung des Widmungsvertrages Grünland-Photovoltaikanlage.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Gemeinderat am 12.12.2023:**

Abänderungsantrag StR DI Stefan Hagmann, BSc:  
Genehmigung des ergänzten Widmungsvertrages Grünland-Photovoltaikanlage gemäß **Beilage O**.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, FPÖ, SPÖ - StR Steindl, GR Gießrigl, GR Brenner)  
1 Stimmenthaltung (SPÖ - GR Mag. Gruber)

<b>19.</b>	A-2022-1154-00498	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über die 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Beschlussfassung
------------	-------------------	--

163 016

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag StR DI Stefan Hagmann, BSc:

Der Punkt wird auf die Tagesordnung des Gemeinderates genommen, die Beschlussvorlage wird derzeit von DI Margit Aufhauser, Kommunaldialog, erstellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Der Entwurf zur 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 17.07.2023 bis zum 28.08.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind vier Stellungnahmen von Gemeindebürgern bzw. zwei Stellungnahmen von Dienststellen der NÖ Landesregierung eingegangen. Die Stellungnahmen führen zu Änderungen zwischen Auflageentwurf und Beschluss.

Die Stellungnahmen samt den Kommentaren des Raumplanungsbüros werden den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und liegen dem Sitzungsprotokoll als **Beilage R** bei.

Am 27. September 2023 fand ein Lokalaugenschein zwischen Vertretern des Landes (RU7), der Gemeinde und des Raumplanungsbüros statt. Aufgrund weiterer Fragestellungen wurde am 17. Oktober 2023 eine weitere Besprechung mit den Vertretern des Landes, der Gemeinde und des Raumplanungsbüros durchgeführt.

**Aufgrund der Hinweise der Vertreter der Aufsichtsbehörde und in Hinblick auf die geplante Novelle zum NÖ ROG 2014 sind im Beschluss folgende Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf vorgesehen:**

- ÄP I: Anpassung der Erweiterungsfläche gegenüber Auflageentwurf
- ÄP 4: Streichung Zusatz Verkehrsbeschränkte Betriebe (Novellierung NÖ ROG 2014)
- ÄP 5: Zurückstellung der gesamten Änderung
- ÄP 11: Anpassung des Baulandes auf den Gebäudebestand im Sinne der Stellungnahme der NÖ Landesregierung
- ÄP 13: Gliederung des Baulandes in Bauland-Agrargebiet und Bauland-Agrargebiet-Hintaus
- ÄP 15: Anpassung der Widmung Bauland-Agrargebiet
- ÄP 19: Zurückstellung der gesamten Änderung

Eine Übersicht mit allen Änderungspunkten des Verfahrens und dem Vorschlag des Raumplanungsbüros für die weitere Vorgangweise wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und liegt dem Sitzungsunterlagen als **Beilage S** bei.

Die angeführten Änderungen sind in den digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.

**Antrag StR DI Stefan Hagmann, BSc:**

Genehmigung der nachstehenden Verordnung:

**Stadtgemeinde Gföhl  
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008  
9. Änderung**

## § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Felling, Gföhl, Gföhleramt, Großmotten, Moritzreith, Neubau, Rastbach, Reitern und Untermeisling ab.

## § 2

§ 2 Abs 3 der Stammverordnung vom 14.08.2008 in der Fassung der Verordnung vom 24.09.2014 wird folgendermaßen ergänzt:

35. Die Etablierung erneuerbarer, alternativer Energieträger soll forciert und intensiviert werden.

§ 6 der Stammverordnung vom 14.08.2008 in der Fassung der Verordnung vom 24.09.2014 wird folgendermaßen ergänzt:

(4) Die Gemeinde schafft örtlich Rahmenbedingungen zur Errichtung erneuerbarer Energieträger auf dafür aus lokaler Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung einer qualitativen Kleinraumentwicklung geeigneten Flächen:

- auf Gebäudedächern
- auf intensiv genutzten, versiegelten Flächen
- auf oder im Nahbereich technogen anthropogen beanspruchter Räume (u.a. Materialgewinnungsstätten, Lagerplätze...)
- im Nahbereich von Betriebs- und/oder intensiv genutzten Agrarbereichen
- in Bereichen mit geringer landschaftsbildlicher und ökologischer Sensibilität
- nähere Untersuchungen in sensiblen Schutzgebieten übergeordneter Planungshoheiten (Natura 2000 u.ä.)
- in Grünlandbereichen mit Flächen von überwiegend geringer bis mittlerer agrarischer Wertigkeit
- außerhalb von naturräumlichen Gefährdungsbereichen wie Überflutung, Wildbachzone, Hochwasserabflussbereich u.ä.

## § 3

Das Entwicklungskonzept wird so abgeändert bzw. angepasst, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg verfassten Plan GZ 22 056 EKB dargestellt und im dazugehörendem Erläuterungsbericht begründet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

## § 4

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 22 057B, verfassten Plan auf den Planblättern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 neu dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht begründet ist.

## § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>20.</b>	A-2023-1154-00488	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Stadtgebiet BA 23, BL 2, Beschlussfassung	171 001
------------	-------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Stadtgebiet BA 23, BL 2

Zur Bedeckung der Investitionen für ABA Gföhl Stadtgebiet BA 23, BL 2, ist ein Darlehen in der Höhe von € 600.000,00 (€ 600.000,00 lt. Voranschlag 2023 vorgesehen) aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Freitag, 1. Dezember 2023, 10 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Freitag, 1. Dezember 2023, ab 11:12 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen Nr. 161:

### Abgegebene Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	0,580 %	4,644 %	€ 1 034 578,28
Raiffeisenbank	€ 600.000,00	0,540 %	4,604 %	€ 1 030.368,02
Sparkasse	€ 600.000,00	0,720 %	4,784 %	€ 1 054 991,98 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.
Volksbank	€ 600.000,00	1,000 %	5,064 %	€ 1 092 970,60 Tilgungsplan falsch berechnet, Zinssatz 5,125 % und erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	0,640 %	4,624 %	€ 1 031 430,83
Raiffeisenbank	€ 600.000,00	0,540 %	4,524 %	€ 1 020.916,80
Sparkasse	€ 600.000,00	-	-	-
Volksbank	€ 600.000,00	1,000 %	4,984 %	€ 1 078 959,10 Tilgungsplan falsch berechnet, Zinssatz 5,00% und erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	ICE Swap Rate 5-Jahres Satz 3,134 % + 0,640 % = 3,774 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %*	€ 943 377,47
Raiffeisenbank	€ 600.000,00	-	-
Sparkasse	€ 600.000,00	-	-
Volksbank	€ 600.000,00	4,000 %	€ 1 049 466,20 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 10 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 3,106 % + 0,850 % = 3,956 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,850 %*	€ 962 104,72

Raiffeisenbank	€ 600.000,00	-	-
Sparkasse	€ 600.000,00	-	-
Volksbank	€ 600.000,00	4,050 %	€ 1 020 150,10 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 25 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 3,147 % + 0,960 % = 4,107 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,960 %*	€ 977.785,08
Raiffeisenbank	€ 600.000,00	-	-
Sparkasse	€ 600.000,00	-	-
Volksbank	€ 600.000,00	4,100 %	€ 980 864,60 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen falsch

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Stadtrat am 05.12.2023:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Punkt wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates genommen, weitere Informationen von der Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, werden eingeholt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 12.12.2023:

#### Angebote – Fixzinssatz auf 5 Jahre

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	ICE Swap Rate 5-Jahres Satz 3,134 % + 0,640 % = 3,774 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %*	€ 943 377,47
Raiffeisenbank	€ 600.000,00	-	-

Sparkasse	€ 600.000,00	-	-
Volksbank	€ 600.000,00	4,000 %	€ 1 044 290,90

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Angebote – Fixzinssatz auf 10 Jahre

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 10 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 600.000,00	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 3,106 % + 0,850 % = 3,956 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,850 %*	€ 962 104,72
Raiffeisenbank	€ 600.000,00	-	-
Sparkasse	€ 600.000,00	-	-
Volksbank	€ 600.000,00	4,050 %	€ 1 015 199,70

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Anmerkung - folgende Informationen wurden eingeholt:

Telefonat Michael Jager, Hypo NOE, 01.12.2023:

Nachfrage, ob nach Ablauf des Fixverzinsungszeitraumes eine vorzeitige Tilgung möglich ist → wenn man bei der Neuvereinbarung auf variabel umsteigt, ist in der Folge eine vorzeitige Tilgung möglich, bleibt man bei der Fixverzinsung geht das nicht. Grundsätzlich gilt, dass ca. 6 Wochen vor Ablauf des vereinbarten Fixverzinsungszeitraumes automatisch ein neues Angebot kommt.

Telefonat Peter Maurer, Volksbank, 04.12.2023:

Nachfrage, ob einerseits mehrere Zuzahlungen bei allen angebotenen Varianten möglich sind und andererseits ebenso für alle Varianten vorzeitige Teil- bzw. Gesamtilgungen erfolgen dürfen → Nach Rücksprache mit St. Pölten teilt Peter Maurer mit: Ja, das ist beides möglich. Die Zuzahlungen sollten allerdings innerhalb etwa 1,5 Jahren in Ausnahmefällen 2 Jahren erfolgen.

### Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Aufgrund der Möglichkeit von Teilzuzahlungen und Teil- bzw. Gesamtilgungen erfolgt die Darlehensaufnahme bei der Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, auf Grundlage des Finanzierungsangebotes vom 27.10.2023, der Mail zur Klärung von Detailfragen vom 07.12.2023 und des Tilgungsplans vom 12.12.2023, zusammengefasst unter **Beilage T**

Darlehenshöhe: € 600.000,00, Laufzeit 25 Jahre

Fixzinssatz in Höhe von 4 % über eine Laufzeit von 5 Jahren

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

### Abänderungsantrag von StR Erich Starkl:

Der Gemeinderat möge den Darlehensvertrag bei der Volksbank mit dem Fixzinssatz für 10 Jahre beschließen.

**Abstimmung über Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenbergerp:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP)  
6 Stimmen dagegen (SPÖ, FPÖ)

Da über den Hauptantrag abgestimmt wurde, ist der Abänderungsantrag obsolet.

<b>21.</b>	A-2023-1154-00489	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2023, Beschlussfassung	171 002
------------	-------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2023

Zur Bedeckung der Investitionen für ABA Gföhl Süd 2023, ist ein Darlehen in der Höhe von € 370.000,00 (€ 370.000,00 lt. Voranschlag 2023 vorgesehen) aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Freitag, 1. Dezember 2023, 10 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Freitag, 1. Dezember 2023, ab 12:15 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen Nr. 163:

**Abgegebene Angebote:**

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	0,580 %	4,644 %	€ 637 989,76
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	0,540 %	4,604 %	€ 635.393,39
Sparkasse	€ 370.000,00	0,720 %	4,784 %	€ 650 578,50 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.
Volksbank	€ 370.000,00	1,000 %	5,064 %	€ 673 966,50 Tilgungsplan falsch berechnet, Zinssatz 5,125% und erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

**Alternativangebote**

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	0,640 %	4,624 %	€ 636 049,37
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	0,540 %	4,524 %	€ 629.565,57
Sparkasse	€ 370.000,00	-	-	-
Volksbank	€ 370.000,00	1,000 %	4,984 %	€ 665 342,70 Tilgungsplan falsch berechnet, Zinssatz 5,00% und erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	ICE Swap Rate 5-Jahres Satz 3,134 % + 0,640 % = 3,774 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %*	€ 581 749,42
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	-	-
Sparkasse	€ 370.000,00	-	-
Volksbank	€ 370.000,00	4,000 %	€ 647 160,40 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 10 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 3,106 % + 0,850 % = 3,956 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,850 %*	€ 593 297,88
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	-	-
Sparkasse	€ 370.000,00	-	-
Volksbank	€ 370.000,00	4,100 %	€ 631 153,00 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 25 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 3,147 % + 0,960 % = 4,107 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,960 %*	€ 602 967,25
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	-	-
Sparkasse	€ 370.000,00	-	-
Volksbank	€ 370.000,00	4,125 %	€ 606 511,70 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen falsch

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Stadtrat am 05.12.2023:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Punkt wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates genommen, weitere Informationen von der Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, werden eingeholt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 12.12.2023:

#### Angebote – Fixzinssatz auf 5 Jahre

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	ICE Swap Rate 5-Jahres Satz 3,134 % + 0,640 % = 3,774 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %*	€ 581 749,42
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	-	-
Sparkasse	€ 370.000,00	-	-
Volksbank	€ 370.000,00	4,000 %	€ 643 983,60

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

#### Angebote – Fixzinssatz auf 10 Jahre

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 10 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 370.000,00	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 3,106 % + 0,850 % = 3,956 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,850 %*	€ 593 297,88
Raiffeisenbank	€ 370.000,00	-	-
Sparkasse	€ 370.000,00	-	-
Volksbank	€ 370.000,00	4,100 %	€ 628.049,50

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Anmerkung - folgende Informationen wurden eingeholt:

Telefonat Michael Jager, Hypo NOE, 01.12.2023:

Nachfrage, ob nach Ablauf des Fixverzinsungszeitraumes eine vorzeitige Tilgung möglich ist → wenn man bei der Neuvereinbarung auf variabel umsteigt, ist in der Folge eine vorzeitige Tilgung möglich, bleibt man bei der Fixverzinsung geht das nicht. Grundsätzlich gilt, dass ca. 6 Wochen vor Ablauf des vereinbarten Fixverzinsungszeitraumes automatisch ein neues Angebot kommt.

Telefonat Peter Maurer, Volksbank, 04.12.2023:

Nachfrage, ob einerseits mehrere Zuzählungen bei allen angebotenen Varianten möglich sind und andererseits ebenso für alle Varianten vorzeitige Teil- bzw. Gesamtilgungen erfolgen dürfen → Nach Rücksprache mit St. Pölten teilt Peter Maurer mit: Ja, das ist beides möglich. Die Zuzählungen sollten allerdings innerhalb etwa 1,5 Jahren in Ausnahmefällen 2 Jahren erfolgen.

#### **Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:**

Aufgrund der Möglichkeit von Teilzuzählungen und Teil- bzw. Gesamtilgungen erfolgt die Darlehensaufnahme bei der Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, auf Grundlage des Finanzierungsangebotes vom 27.10.2023, der Mail zur Klärung von Detailfragen vom 07.12.2023 und des Tilgungsplans vom 12.12.2023, zusammengefasst unter **Beilage U**.

Darlehenshöhe: € 370.000,00, Laufzeit 25 Jahre

Fixzinssatz in Höhe von 4 % über eine Laufzeit von 5 Jahren

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

#### **Abänderungsantrag von StR Günter Steindl:**

Der Gemeinderat möge den Darlehensvertrag bei der Volksbank mit dem Fixzinssatz für 10 Jahre beschließen.

#### **Abstimmung über Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenbergerp:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP)  
6 Stimmen dagegen (SPÖ, FPÖ)

Der Abänderungsantrag ist nach Abstimmung über den Antrag des Stadtrates obsolet.

<b>22.</b>	A-2023-1154-00490	Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl BA 23, BL 1+2, Beschlussfassung	171 003
------------	-------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl BA 23, BL 1+2

Zur Bedeckung der Investitionen für WVA Gföhl BA 23, BL 1+2, ist ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 (€ 200.000,00 lt. Voranschlag 2023 vorgesehen) aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Freitag, 1. Dezember 2023, 10 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Freitag, 1. Dezember 2023, ab 12:00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen Nr. 164:

**Abgegebene Angebote:**

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	0,580 %	4,644 %	€ 344 859,61
Raiffeisenbank	€ 200.000,00	0,540 %	4,604 %	€ 343.455,95.
Sparkasse	€ 200.000,00	0,720 %	4,784 %	€ 351 663,77 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.
Volksbank	€ 200.000,00	1,000 %	5,064 %	€ 364 309,80 Tilgungsplan falsch berechnet, Zinssatz 5,125% und erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

**Alternativangebote**

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	0,640 %	4,624 %	€ 343 810,58
Raiffeisenbank	€ 200.000,00	0,540 %	4,524 %	€ 340.305,60
Sparkasse	€ 200.000,00	-	-	-
Volksbank	€ 200.000,00	1,000 %	4,984 %	€ 359 623,70 Tilgungsplan falsch berechnet, Zinssatz 5,00% und erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

**Alternativangebote**

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	ICE Swap Rate 5-Jahres Satz 3,134 % + 0,640 % = 3,774 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %*	€ 314 459,07
Raiffeisenbank	€ 200.000,00	-	-
Sparkasse	€ 200.000,00	-	-
Volksbank	€ 200.000,00	4,000 %	€ 349 804,90 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

**Alternativangebote**

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 10 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 3,106 % + 0,850 % = 3,956 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,850 %*	€ 320 701,42

Raiffeisenbank	€ 200.000,00	-	-
Sparkasse	€ 200.000,00	-	-
Volksbank	€ 200.000,00	4,100 %	€ 341 161,30 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen per 1.9.

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Alternativangebote

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 25 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 3,147 % + 0,960 % = 4,107 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,960 %*	€ 325 928,35
Raiffeisenbank	€ 200.000,00	-	-
Sparkasse	€ 200.000,00	-	-
Volksbank	€ 200.000,00	4,125 %	€ 327 821,50 Tilgungsplan falsch berechnet, erstmalige Abbuchung der Zinsen falsch

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Stadtrat am 05.12.2023:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Punkt wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates genommen, weitere Informationen von der Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, werden eingeholt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 12.12.2023:

#### Angebote – Fixzinssatz auf 5 Jahre

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	ICE Swap Rate 5-Jahres Satz 3,134 % + 0,640 % = 3,774 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %*	€ 314 459,07
Raiffeisenbank	€ 200.000,00	-	-

Sparkasse	€ 200.000,00	-	-
Volksbank	€ 200.000,00	4,000 %	€ 348.090,90

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

### Angebote – Fixzinssatz auf 10 Jahre

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 10 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 200.000,00	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 3,106 % + 0,850 % = 3,956 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,850 %*	€ 320 701,42
Raiffeisenbank	€ 200.000,00	-	-
Sparkasse	€ 200.000,00	-	-
Volksbank	€ 200.000,00	4,100 %	€ 339.470,00

\* Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Anmerkung - folgende Informationen wurden eingeholt:

Telefonat Michael Jager, Hypo NOE, 01.12.2023:

Nachfrage, ob nach Ablauf des Fixverzinsungszeitraumes eine vorzeitige Tilgung möglich ist → wenn man bei der Neuvereinbarung auf variabel umsteigt, ist in der Folge eine vorzeitige Tilgung möglich, bleibt man bei der Fixverzinsung geht das nicht. Grundsätzlich gilt, dass ca. 6 Wochen vor Ablauf des vereinbarten Fixverzinsungszeitraumes automatisch ein neues Angebot kommt.

Telefonat Peter Maurer, Volksbank, 04.12.2023:

Nachfrage, ob einerseits mehrere Zuzahlungen bei allen angebotenen Varianten möglich sind und andererseits ebenso für alle Varianten vorzeitige Teil- bzw. Gesamtilgungen erfolgen dürfen → Nach Rücksprache mit St. Pölten teilt Peter Maurer mit: Ja, das ist beides möglich. Die Zuzahlungen sollten allerdings innerhalb etwa 1,5 Jahren in Ausnahmefällen 2 Jahren erfolgen.

### Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Aufgrund der Möglichkeit von Teilzuzahlungen und Teil- bzw. Gesamtilgungen erfolgt die Darlehensaufnahme bei der Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, auf Grundlage des Finanzierungsangebotes vom 27.10.2023, der Mail zur Klärung von Detailfragen vom 07.12.2023 und des Tilgungsplans vom 12.12.2023, zusammengefasst unter **Beilage V**.

Darlehenshöhe: € 200.000,00, Laufzeit 25 Jahre

Fixzinssatz in Höhe von 4 % über eine Laufzeit von 5 Jahren

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

### Abänderungsantrag von StR Erich Starkl:

Der Gemeinderat möge den Darlehensvertrag bei der Volksbank mit dem Fixzinssatz für 10 Jahre beschließen.

**Abstimmung über Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenbergerp:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP)  
6 Stimmen dagegen (SPÖ, FPÖ)

Der Abänderungsantrag ist nach Abstimmung über den Antrag des Stadtrates obsolet.

<b>23.</b>	A-2023-1154-00145	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung	170 002
------------	-------------------	---	---------

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.z.g.F., am 28.11.2023 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt genehmigt:

**Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.z.g.F., wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

**I.  
Voranschlag**

Voranschlag 2024 mit folgenden Einzahlungen und Auszahlungen inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

**Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt**

Summe Einzahlung operative Gebarung	€ 8.553.600,00	
Summe Einzahlung investive Gebarung	€ 263.000,00	
Summe Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	<u>€ 3.359.900,00</u>	€ 12.176.500,00
Summe Auszahlung operative Gebarung	€ 8.130.200,00	
Summe Auszahlung investive Gebarung	€ 4.149.100,00	
Summe Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	<u>€ 581.100,00</u>	- € 12.860.400,00
<b>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung</b>		<b>- € <u>683.900,00</u></b>

Der Finanzierungsvoranschlag wird nicht ausgeglichen. Der Saldo 5 ist mit den liquiden Mitteln gedeckt.

Einjährige und mehrjährigen investive Einzelvorhaben (ehemals aoHH) **€ 4.098.700,00**

**Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt**

Der Ergebnisvoranschlag beinhaltet Erträge und Aufwendungen, sowie die Abschreibungen des Gemeindevermögens. Das Nettoergebnis ergibt eine Summe von minus € 588.600,00.

## II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß den geltenden Verordnungen.

## III. Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i. dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen in der Höhe von maximal 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags, bis zum 31.12.2022 beträgt der genannte Prozentsatz 20 %, vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 18 %, vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 16 %, vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 14 %, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026 12 % und ab dem 1.1.2027 sodann wieder 10 %. Kassenkredite dürfen nicht zur Bedeckung von Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

## IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben der investiven Einzelvorhaben (vormals aoHH) bestimmt sind, wird mit € 3.359.390,00 festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2024	€ 3.359.390,00	€ 579.272,85	€ 2.780.117,15
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2024	€ 1.468.588,77	€ 12.471.230,48	€ 13.939.819,25
VA Jahr 2024	10,54 %	89,46 %	100 %
VA Jahr 2023	10,96 %	89,04 %	100 %

## V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

## VI. Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Laut § 16 Abs.2 Zif. 3 und Abs.3 Zif. 3 der VRV 2015 sind wesentliche Abweichungen zum Voranschlag zu begründen. Der Gemeinderat setzt hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag die Wertgrenzen für wesentliche Abweichungen wie folgt fest:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,00 ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

GR Gießrigl, GR Kostera und GR Weber verlassen um 20.32 Uhr den Sitzungssaal.  
 GR Gießrigl ist ab 20.34 Uhr wieder anwesend, GR Kostera ab 20.38 Uhr und GR Weber ab 20.40 Uhr.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

<b>24.</b>	A-2017-1154-00757	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2025-2028), Beschlussfassung	170 003
------------	-------------------	--	---------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2024 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2025 bis 2028 wie unten angeführt darstellen.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
 Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2025 – 2028  
 Nachstehend die Übersichtstabellen.

Finanzierungs-MEFP				Ergebnis-MEFP	
Jahr	Betrag € Einzahlungen	Betrag € Auszahlungen	davon Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Gebarung	Jahr	Nettoergebnis
2025	11.679.700,00	12.164.300,00	0,00	2025	-1.026.700,00
2026	10.009.300,00	10.661.400,00	0,00	2026	-1.148.200,00
2027	10.090.600,00	10.887.900,00	0,00	2027	-1.304.900,00
2028	10.173.400,00	11.058.800,00	0,00	2028	-1.369.800,00

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

<b>25.</b>	A-2017-1154-00032	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2023/2024, Förderansuchen, Beschlussfassung	170 006
------------	-------------------	--	---------

Obmann Martin Aschauer hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2023-24 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für das Schuljahr 2023/2024 beträgt € 45.200,00. Nach dem pro Kopf-Beitrag in Höhe von € 313,00 (gerundet) ergibt sich für die 71 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderungsbeitrag von € 22.200,00.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:  
Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwertler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2023/2024 in der Höhe von € 22.200,00.  
Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl.“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>26.</b>	A-2017-1154-00290	ABA Gföhl Süd, ABA Großmotten, ABA Neubau, Verordnung Gebühren, Beschlussfassung	170 012
------------	-------------------	--	---------

Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Verordnung gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i. dzt. F., über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren, Neufestsetzung der Gebührensätze

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

## Kundmachung Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende

### Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

#### § 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### § 2

##### I. Entsorgungsbereich Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl-Süd

##### Mischwasserkanal

Katastralgemeinde: Gföhl

##### Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinden: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reittern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

##### Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Katastralgemeinden: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reittern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

### § 3

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal Gföhl-Süd**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 19,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.318.316,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 10.308 lfm zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 18.624.870,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 44.843 lfm zugrunde gelegt.

#### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Gföhl-Süd**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.953.448,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 22.611 lfm zugrunde gelegt.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe Gföhl-Süd**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 5

#### **Sonderabgabe Gföhl-Süd**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### **Kanalbenutzungsgebühren Gföhl-Süd**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal Gföhl-Süd:                            | € 3,20 |
| b) Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd:                          | € 3,20 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Gföhl-Süd: | € 3,20 |

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7  
**Entsorgungsbereich**  
**II. Abwasserbeseitigungsanlage Großmotten**

**Schmutzwasserkanal**

Katastralgemeinde: Großmotten

**Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

Katastralgemeinde: Großmotten

§ 8  
**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal  
Großmotten**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,98** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 609.080,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 3.051 lfm zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal  
Großmotten**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 314.629,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 2.350 lfm zugrunde gelegt.

§ 9  
**Ergänzungsabgabe Großmotten**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 10  
**Sonderabgabe Großmotten**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 11  
**Kanalbenützungsgebühren Großmotten**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Großmotten: € 2,30
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Großmotten: € 2,30

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 12  
**Entsorgungsbereich**  
**III. Abwasserbeseitigungsanlage Neubau**

**Schmutzwasserkanal**

Katastralgemeinde: Neubau

**Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

Katastralgemeinde: Neubau

§ 13  
**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal  
Neubau**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 773.981,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.871 lfm zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal  
Neubau**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 117.257,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 426 lfm zugrunde gelegt.

§ 14  
**Ergänzungsabgabe Neubau**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 15  
**Sonderabgabe Neubau**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 16  
**Kanalbenützungsgebühren Neubau**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Neubau: € 4,40
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Neubau: € 4,40

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 17

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

§ 18

**Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 19

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 20

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP)  
6 Stimmen dagegen (SPÖ, FPÖ)

<b>27.</b>	A-2017-1154-00141	WVA, ABA Gföhl, Umstellung Fernwirkanlage 3G auf LTE, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	170 014
------------	-------------------	---	---------

WVA, ABA Gföhl, Umstellung Fernwerkanlage 3G auf LTE, Angebot Fa. Framatech e.U vom 06.09.2023

Da die 3G-Technologie, auf deren Basis die Fernwirkanlagen der Stadtgemeinde Gföhl betrieben werden, demnächst abgeschaltet werden, ist es notwendig die Anlagen auf die aktuelle LTE-Technologie umzurüsten.

**Stadtrat am 05.12.2023:**

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Auftragserteilung für die Umstellung der Fernwirkanlage von 3G auf LTE an die Fa. Framatech e.U., Bgm.-Dolle-Straße 2, 3491 Straß im Straßertale, gemäß Angebot Nr. AN23-00176 vom 06.09.2023 in Höhe von 59.808,00 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 12.12.2023:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

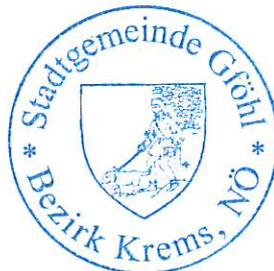
Abstimmungsergebnis: einstimmig

28.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	<p><b>Breitband</b> Letzte Woche Besprechung durch Bgm. Martin mit nÖGIG gute Neuigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- FörderCall ist bis 08.04.2024 offen, es ist also genug Zeit um Projekt auszuarbeiten und einzureichen</li><li>- Damit die Gemeinden nicht so hohe Darlehen aufnehmen müssen, werden Förderungen im Vorhinein ausbezahlt (Bund 70%, Land 25%)</li></ul> <p>leider auch gravierend schlechte Nachrichten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Letzten Dienstag wurde die neue Förderkarte des Bundes (Büro Tursky) präsentiert und die sieht deutlich anders aus als vorher → <b>Hinterland von Kirchschatz und Kottes sind zur Gänze nicht förderbar</b> → anhand dieser Informationen wird Bgm. Martin nicht mehr als Geschäftsführerin zur Verfügung stehen.</li></ul> <p>Beim Termin am <b>Montag, den 18.12.2023</b>, wird der neue Fahrplan besprochen. Der Notariatsakt betreffend Gesellschaftervertrag wurde auf Jänner verschoben, da ungewiss ist, ob bzw. mit wieviel Geschäftsanteil Kottes-Purk und Kirchschatz dabei sein werden/können.</p> <p><b>Termine</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Neujahrsessen findet am Donnerstag, 18. Jänner 2024, statt, ein Gastwirt muss noch festgelegt werden.</li><li>- Neujahrskonzert 6. Jänner 2024</li></ul> <p><b>Baustellentätigkeiten</b> werden aufgrund der Witterung diese Woche vorzeitig abgeschlossen.</p> <p><b>Weihnachtungswünsche</b> der Bürgermeisterin, sie bedankt sich für das konstruktive Miteinander.</p>

Ende der Gemeinderatssitzung: 20:59 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2023 unterfertigt.

  
.....  
StADir. Petra Aschauer  
(Schriftführerin)



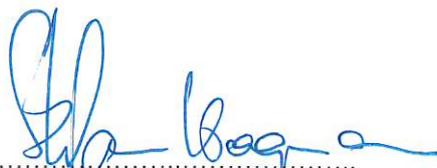
  
.....  
Ludmilla Etzenberger  
(Bürgermeister)

In der GR-Sitzung  
am 18.01.2024  
entschuldigt abwesend.

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ,  
GR Mag. Josef Gruber)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ,  
GR Peter Mistelbauer)



.....  
Stadtrat  
(Protokollprüfer ÖVP,  
StR DI Stefan Hagmann, BSc)